

1052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 949 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) hat der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung am 30. April 1993 über Antrag der Abgeordneten Dr. Johann Stippel und Dr. Christian Brünner einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 zum Gegenstand hat.

Zum Antrag führen die Antragsteller aus:

„I. Allgemeiner Teil“

Studierende von Fachhochschul-Studiengängen sollen auch Anspruch auf den Bezug von Studienförderungsmaßnahmen unter denselben Voraussetzungen wie Studierende an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen haben. Im Studienförderungsgesetz 1992 ist daher der Katalog der aufgezählten Förderungsberechtigten zu erweitern. Als weitere legitime Maßnahmen in diesem Gesetz sind die Voraussetzungen des günstigen Studienerfolges für den Bezug von Studienbeihilfe durch Studierende von Fachhochschul-Studiengängen zu konkretisieren und die administrativen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf den Rechtsmittelzug anzupassen.

Kosten: Bei den durch die Studienförderung der Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen verursachten Kosten ist von durchschnittlich 48 000 S je Studierenden und Ausbildungsjahr auszugehen. Legt man die Erfahrungsmaßstäbe der Pädagogischen Akademien an, ist mit rund 35 Prozent Beihilfenbeziehern zu rechnen. Weiters ist für die Bearbeitung von je 1 000 zusätzlichen

Anträgen für die Studienbeihilfenbehörde ein Bedarf von jeweils einer Planstelle des gehobenen und des Fachdienstes gegeben.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

Die Erweiterung des taxativ gehaltenen Katalogs der Förderungsberechtigten führt dazu, daß Studierende von Fachhochschul-Studiengängen Anspruch auf Studienbeihilfe, Fahrtkostenbeihilfe und Studienzuschuß haben.

Zu Ziffer 2:

Da im Fachhochschul-Studiengesetz keine generelle Regelung bezüglich einer obligaten Inskription enthalten ist, muß das Studienförderungsgesetz diese Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe flexibel gestalten.

Zu Ziffer 3 und 4:

Entsprechend der Regelung, daß Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung mit der Zulassung zu dieser Prüfung grundsätzlich in den Kreis der Förderungsberechtigten aufgenommen werden, wird dies auch für Kandidaten zur Zulassungsprüfung für Fachhochschul-Studiengänge geregelt. Gleichlautend ist auch die nähere Regelung einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vorbehalten.

Zu Ziffer 5:

Die Semestergliederung von Fachhochschul-Studiengängen ist nicht obligatorisch. Daher wird für Fachhochschul-Studiengänge die Anspruchsduer, die generell ein Semester über die gesetzliche Studiendauer hinausgeht, mit der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines halben Ausbildungsjahres definiert. Dies führt dazu, daß fünf Monate über die in den Studienvorschriften vorgesehene Studien-

zeit Studienbeihilfe bezogen werden kann. Auch bei der Verlängerung der Anspruchsdauer gemäß § 19 StudFG wird daher anstelle des Semesters sinngemäß das halbe Ausbildungsjahr heranzuziehen sein.

Zu Ziffer 6:

Die Bestimmung über den Nachweis des günstigen Studienerfolges als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe orientiert sich in ihrer Gestaltung an der unmittelbar folgenden Regelung über den Studienerfolg an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Sozialakademien. Hier ist eine Vergleichbarkeit wegen der stärkeren Berufsorientierung der Fachhochschul-Studiengänge am ehesten gegeben. Der nachzuweisende Stundenumfang und der Notendurchschnitt sind weitestgehend identisch mit § 23 Abs. 1 StudFG. Allerdings sind die Stundenzahlen nicht in Semesterwochenstunden, sondern in Orientierung an § 3 Abs. 2 Z 9 der Regierungsvorlage zum FHStG (mindestens 1 950 Lehrveranstaltungsstunden) in Einzelstunden angegeben. Umfangmäßig entspricht der Leistungsnachweis knapp der Hälfte der vorgesehenen Ausbildungsstunden.

Zu Ziffer 7 bis 12:

Für das Rechtsmittel der Vorstellung gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde sind Senate eingerichtet, im wesentlichen jeweils ein Senat für jede Unterrichtsanstalt. Für Fachhochschul-Studiengänge ist diese Vorgangsweise nicht zielführend. Es wird daher an jeder Stipendienstelle jeweils ein Senat für alle im örtlichen Zuständigkeitsbereich anerkannten Fachhochschul-Studiengänge eingerichtet. Die personelle Zusammensetzung orientiert sich am gängigen Muster der Senatszusammensetzung. Die Studierenden sind vorläufig mangels einer eigenen Studentenvertretung von der Österreichischen Hochschülerschaft zu nominieren.

Zu Ziffer 13:

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Senatszusammensetzung ist auch die geänderte Bestimmung über die Beschlußfähigkeit der Senate

zu sehen, die allfälligen Verzögerungen bei der Rechtsmittelbehandlung vorbeugen soll. Der Fall der mangelnden Beschlußfähigkeit des Senates, die zu nachteiligen Auswirkungen für Studienbeihilfewerber führt, kann auf diese Weise weitgehend vermieden werden. Außerdem wird nunmehr eine rechtzeitige Ladung zur Sitzung ausdrücklich normiert.

Eine Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeit der Studentenvertreter ist mit dieser Gesetzesänderung nicht verbunden. Sie kommt gleichzeitig einer Anregung der Volksanwaltschaft anlässlich eines aktuellen Anlaßfalles nach.

Zu Ziffer 15 bis 17:

Die Modalitäten über Auszahlung der Studienbeihilfe und Erlöschen des Anspruches müssen an die besonderen Strukturen der Fachhochschul-Studiengänge angepaßt werden.

Zu Ziffer 18:

Der Anspruch auf Fahrtkostenbeihilfe ist auch an einen Anweisungszeitraum anzupassen, der nicht nach Semestern gegliedert ist.“

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Herbert Scheibner, Dr. Severin Renoldner, Mag. Karin Praxmarer, Dr. Helmut Seel, Dr. Christian Brünner, Franz Mrkvicka und Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busiek sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Gerhart Bruckmann gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 04 30

Dr. Gerhart Bruckmann
Berichterstatter

Dr. Johann Stippel
Obmann

%.
%

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 — StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 8 wird der Punkt durch einen Bestrich ersetzt und folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Studierende von Fachhochschul-Studiengängen.“

2. An § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe für die in Abs. 1 genannten Studierenden ist die Inschriftion, soweit eine solche in den Studien- und Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit Personen, die sich auf die Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten, unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums mit Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen gleichzusetzen sind. Die Verordnung hat die Anspruchsdauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruchs festzulegen.“

4. Der bisherige Abs. 2 des § 5 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

5. In § 18 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sofern das Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfaßt die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Ausbildungsjahres.“

6. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„Studienerfolg in Fachhochschul-Studiengängen

§ 22 a. Für Fachhochschul-Studiengänge ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Ausbildungsjahr durch die Aufnahme als Studierender des Fachhochschul-Studienganges;
2. nach jedem Ausbildungsjahr durch die Vorlage von Zeugnissen über Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 300 Stunden aus den Pflicht- und Wahlgegenständen des jeweils vorangegangenen Ausbildungsjahres, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf.“

7. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei jeder Stipendienstelle ist ein Senat für Studierende der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stipendienstelle anerkannten Fachhochschul-Studiengänge einzurichten.“

8. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 37 erhalten die Bezeichnungen 4 bis 7.

9. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Senate der Studienbeihilfenbehörde für Studierende von Fachhochschul-Studiengängen bestehen aus einem rechtskundigen Bediensteten, zwei Studierenden und einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu ernennen, und zwar die Studierenden auf Vorschlag der Österreichischen Hochschüler-schaft, der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.“

10. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 des § 38 erhalten die Bezeichnungen 3 bis 7.

11. Im nunmehrigen § 38 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „gemäß § 37 Abs. 4“.

12. In § 39 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für Fachhochschul-Studiengänge sind Anträge auf Studienbeihilfe in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen.“

13. In § 45 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Der Senat ist beschlußfähig, wenn außer dem rechtskundigen Mitglied (Ersatzmitglied) ein weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied anwesend ist und alle Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung eingeladen wurden.“

14. § 46 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten, von Fachhochschul-Studiengängen und für die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Studierenden;“.

15. In § 47 Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen von Oktober bis Juli.“.

16. In § 50 Abs. 2 lautet der erste Halbsatz:

„Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),“.

17. In § 50 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als letzter Monat eines halben Ausbildungsjahres eines Fachhochschul-Studienganges gilt der Februar.“

18. § 52 lautet:

„§ 52. (1) Studienbeihilfenbezieher haben ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Semester (Ausbildungsjahr) Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von monatlich 300 S. Die Fahrtkostenbeihilfe wird jährlich für höchstens zehn Monate zuerkannt.

(2) Ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Semester (Ausbildungsjahr) wird die Fahrtkostenbeihilfe gemeinsam mit der Studienbeihilfe ausbezahlt, ohne daß es eines eigenen Antrages bedarf.

(3) Für die Rückzahlung der Fahrtkostenbeihilfe ist § 51 sinngemäß anzuwenden.“

19. § 76 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Theologischen Lehranstalten und der Fachhochschul-Studiengänge der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;“.

20. Dem § 78 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der § 3 Abs. 1 Z 9 und Abs. 5, der § 5 Abs. 2 und 3, der § 18 Abs. 1, der § 22 a, der § 37 Abs. 3 bis 7, der § 38 Abs. 2 bis 7, der § 38 Abs. 5, der § 39 Abs. 2, der § 45 Abs. 2, der § 46 Abs. 1 Z 1, der § 47 Abs. 1 Z 4, der § 50 Abs. 2 und 3, der § 52, der § 76 Abs. 1 Z 1 und der § 78 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“